

Städte bzw. der Gemeinden zu übertragen. In Stadtkreisen mit Stadtbezirken kann die Übertragung auf die Räte der Stadtbezirke erfolgen. Die Übertragung der genannten Aufgaben soll nur erfolgen, soweit in den dafür vorgesehenen Städten, Stadtbezirken und Gemeinden die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bearbeitung gegeben sind und die Betreuung der Schwerbeschädigten gewährleistet ist.

(5) Dem Rat des Kreises wird empfohlen, zu beschließen, daß Städte bzw. Gemeinden die aus der Anordnung sich ergebenden Aufgaben für Nachbargemeinden mit zu übernehmen haben.“

§ 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Ergibt die Nachuntersuchung des Inhabers eines Schwerbeschädigtenausweises durch einen vom staatlichen Gesundheitswesen beauftragten Arzt oder Facharzt, daß die Voraussetzungen zur Anerkennung als Schwerbeschädigter nicht mehr vorliegen, so ist der Ausweis zwei Monate nach Erteilung des Bescheides bei der Stelle abzugeben, die den Bescheid erteilt hat.“

§ 3

§ 12 erhält folgende Fassung[^]

„(1) Bei Ablehnung eines Antrages, bei Rückforderung eines Schwerbeschädigtenausweises gemäß § 9 der Anordnung und bei Entzug eines Schwerbeschädigtenausweises gemäß § 10 der Anordnung ist durch die für die Betreuung der Schwerbeschädigten zuständige Stelle ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen. Dieser Bescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrages, gegen den Entzug und gegen die Rückforderung eines Schwerbeschädigtenausweises ist die Beschwerde zulässig.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich mit einer ausführlichen Begründung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides bei der Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird.

(4) Wird der Beschwerde nach Überprüfung nicht innerhalb 14 Tagen stattgegeben, so ist die Beschwerde mit den vorhandenen Unterlagen der Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen zuzuleiten.

(5) Die Kreisbeschwerdekommision kann bei Beschwerden gegen ärztliche Gutachten veranlassen, daß vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ein Obergutachten von einem Facharzt des staatlichen Gesundheitswesens oder von einer Ärztekommision einzuholen ist. Die Kreisbeschwerdekommision ist bei der Entscheidung an dieses Gutachten gebunden.

(6) Die Kreisbeschwerdekommision entscheidet über die Beschwerde innerhalb sechs Wochen endgültig.

(7) Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung, mit Ausnahme der Beschwerde gegen den Entzug bei mißbräuchlicher Benutzung gemäß § 10.“

§ 4

§ 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ist beim Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu bilden. Sie besteht aus einem Vertreter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung als Vorsitzenden, aus je einem Vertreter des Sachgebietes Sozialfürsorge, der Abteilung Gesundheitswesen sowie einem gewählten Mitglied des Gebietsvorstandes der im Kreis vertretenen größten Industriegewerkschaft und einem Schwerbeschädigten. Der Schwerbeschädigte ist von der im Kreis vertretenen größten Industriegewerkschaft zu benennen.

(2) Der Beschwerdeführer hat das Recht, bei der Behandlung seiner Beschwerde von der Kreisbeschwerdekommision gehört zu werden. Auslagen werden nicht erstattet.“

§ 5

§ 16 erhält folgende Fassung:

„Die auf Grund der Ersten Anweisung vom 21. Dezember 1951 über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen (GBl. S. 1187) und der Zweiten Anweisung vom 10. März 1952 (GBl. S. 223) ausgegebenen Schwerbeschädigtenausweise behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit.“

§ 6

Die bei den Bezirksbeschwerdekommisionen vorliegenden Beschwerden sind von diesen abschließend zu bearbeiten.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 15. Dezember 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r

Berichtigung

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 548 vom 6. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für gußeiserne und keramische Radiatoren — (GBl. I S. 953) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage — Preisliste für gußeiserne und keramische Radiatoren — lfd. Nr. 10 muß es richtig heißen „Heizfläche je Glied in qm = 0,28“,